



Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationstechnologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 8. März 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang Informationstechnologie umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Informationstechnologie und Digitalisierung. Sie erwerben darüber hinaus erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme der Informationstechnologie anwenden. Damit sind sie in der Lage, strategische Probleme zu lösen, bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- und forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Berufstätigkeit als Informatikerin oder Informatiker systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Informationstechnologie sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Sollumfang von 30 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 15 Credits, in Modulen aus dem Bereich der Informationstechnologie oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis nach Abschluss des Erststudiums mit praktischem Bezug zur angewandten Informatik oder Informationstechnologie. Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben beizufügen, mit dem diese Voraussetzungen formlos dargelegt werden. Die Prüfungskommission prüft das Vorhandensein der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Unterlagen (z. B. Tätigkeitsbeschreibung, Fortbildungs- oder Arbeitszeugnisse).
 3. ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für ausländische Bewerber und Bewerberinnen. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen oder den Mindestumfang von 30 Credits in Modulen aus dem Bereich Informationstechnologie nicht vollständig nachweisen können, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem einschlägigen Studienangebot OTH Regensburg oder der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der OTH Regensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Die Anzahl der Studienplätze ist auf 25 begrenzt. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die Anzahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Studienplatzvergabe gemäß der Reihenfolge der nachgewiesenen Gesamtnote im qualifizierenden Studiengang nach Abs. 1 Nr. a).

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf Studienleistungen

Bewerber oder Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits können bis zu maximal 30 Credits auf Basis der erbrachten zweijährigen Berufspraxis als außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen zur Erfüllung der 210 Credits-Anforderung nachweisen. Dazu ist zu Beginn des Studiums ein Antrag auf Anrechnung auf die nach § 3 Abs. 2 zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das weiterbildende Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Module, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. besondere Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitendem Studium,
 2. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Informationstechnologie wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Mathematik bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die in Abs. 1 genannte Frist um zwei Semester, so gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Information Technology“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. November 2017 und vom 9. Februar 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. VIII.3-H3441.RE/32/8 vom 25.09.2017 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 8. März 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 08.03.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.03.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08.03.2018.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Informationstechnologie

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Moderne Informatik (Modern Computer Science)	70	10	SU, Ü, Pr	schrP, 150				2
2	Projektmanagement in der Informationstechnologie (Projekt Management in Information Technology)	35	5	Pro		StA m.P.			1
3	Management in der Informationstechnologie (General Management in Information Technology)	35	5	Pro		StA m.P.			1
4	Cloud Computing (Cloud Computing)	70	10	SU, Ü, Pr	schrP, 150				2
5	Datensicherheit (IT Security)	70	10	SU, Ü, Pr	schrP, 150				2
6	Big Data (Big Data)	70	10	SU, Ü, Pr	schrP, 150				2
7	Wissenschaftliches Seminar (Scientific Seminar)	70	10	S		StA m.P.			2
8	Masterarbeit (Master Thesis)		30			MA	40 Credits erworben	mit mündlicher Verteidigung	6
Summen:		420	90						18

Abkürzungen

MA	Masterarbeit	mdLLN	Mündlicher Leistungsnachweis	m./o.P.	mit/ohne Präsentation
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht	UE	Unterrichtseinheit je 45 Min.	Ü	Übung

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.